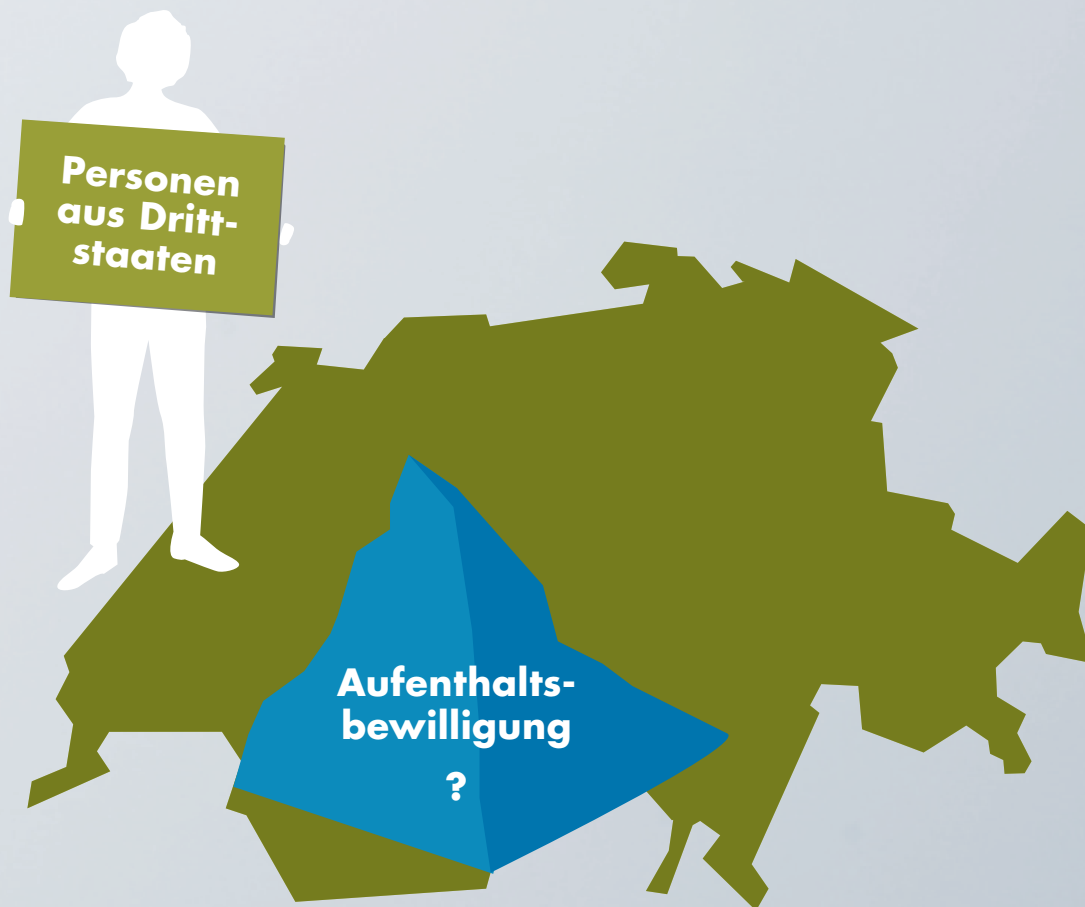


Leitfaden Aufenthaltsregelungen für Personen aus Drittstaaten bei Häuslicher Gewalt



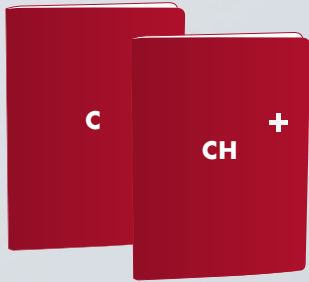
Inhalt

1. Ausgangslage
2. Begrifflichkeiten
3. Begründung des Aufenthalts durch Familiennachzug
4. Aufenthaltsregelung bei vorübergehender Trennung
5. Aufenthaltsregelung bei Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft
6. Aufenthaltsbewilligung bei Häuslicher Gewalt; Vorgehen
7. Beurteilung des Gesuchs durch das Amt für Migration
8. Zuständige Stelle

Ablauf



Ausgangslage



Vorgehen

Trennung wegen Häuslicher Gewalt

Trennung nach 3 Jahren Ehe und erfolgreiche Integration



Trennung wegen Häuslicher Gewalt

Trennung nach 3 Jahren Ehe und erfolgreiche Integration

Amtshandlung



Einleitung



1. Ausgangslage

Viele Ausländerinnen und Ausländer aus aussereuropäischen Ländern, den sogenannten Drittstaaten, haben ihr Aufenthaltsrecht aufgrund der Ehe mit einem Schweizer/einer Schweizerin oder mit einem Ausländer/einer Ausländerin mit Aufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung erworben. Das heisst, sie sind im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz eingereist.

Bei einer Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft wird die Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich nur dann verlängert, wenn die Ehe- oder Familiengemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht, oder wenn wichtige persönliche Gründe einen Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen, namentlich wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Wird eine Ehe- oder Familiengemeinschaft vor Ablauf von drei Jahren aufgelöst, kann die Aufenthaltsbewilligung somit verlängert werden, wenn wichtige persönliche Gründe geltend gemacht werden. Je nach gesetzlicher Grundlage des Aufenthaltsstatus besteht ein Anspruch auf Verlängerung (vgl. dazu Punkt 5).

In diesem Papier wird die Situation von Betroffenen aus EU-EFTA-Staaten nicht behandelt, denn diese können auch bei Trennung oder Scheidung ein originäres Aufenthaltsrecht begründen, wenn sie beispielsweise über eine Erwerbstätigkeit verfügen oder genügend finanzielle Mittel für den Aufenthalt in der Schweiz nachweisen können. Der Grund für die unterschiedliche Rechtsstellung liegt darin, dass für Personen aus EU-EFTA-Staaten hauptsächlich das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) massgeblich ist, für Personen aus Drittstaaten hingegen das Ausländergesetz (AuG).

2. Begrifflichkeiten

Unter Drittstaaten werden alle Länder verstanden, die sich ausserhalb der EU und der EFTA befinden.

Zu den EU-25 gehören die folgenden Staaten:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Oesterreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Die beiden Staaten Bulgarien und Rumänien sind zwar EU-Mitglieder, werden aber erst voraussichtlich ab 2016 die volle Freizügigkeit erlangen, bis dahin gelten Übergangsregelungen.

EFTA-Staaten: neben der Schweiz gehören Island, Norwegen und das Fürstentum Liechtenstein dazu.

Zu den Drittstaaten zählen somit die südost- und osteuropäischen Länder (soweit sie nicht in der EU sind) sowie afrikanische, südamerikanische und asiatische Länder, Kanada, die USA und Australien.

3. Begründung des Aufenthalts durch Familiennachzug

Der Aufenthalt von Personen aus Drittstaaten, welche im Familiennachzug in die Schweiz einreisen, ist im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) geregelt (Art. 42 ff. AuG) sowie in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen haben:

- Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 42 AuG).
- Ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen (Art. 43 AuG).

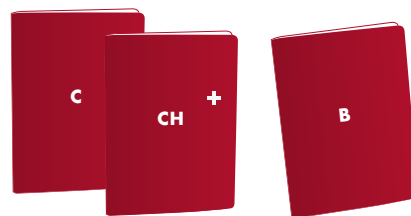
Eine Aufenthaltsbewilligung kann erteilt werden an:

- ausländische Ehegatten von Personen mit Aufenthaltsbewilligung, wenn sie
 - a) mit diesen zusammenwohnen
 - b) eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist und sie
 - c) nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind (Art. 44 AuG).

Die Aufenthaltsbewilligung ist befristet (in der Regel auf ein Jahr) und kann jeweils verlängert werden, wenn keine Widerrufgründe nach Art. 62 AuG vorliegen (z.B. falsche Angaben in Bezug auf die Trennung, längere Freiheitsstrafe, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Bezug von Sozialhilfe).

Das Erfordernis des Zusammenwohnens besteht nicht, wenn für getrennte Wohnorte wichtige Gründe geltend gemacht werden können und die Ehe- oder Familiengemeinschaft weiterbesteht (Art. 49 AuG). Die wichtigen Gründe sind in Art. 76 VZAE wie folgt definiert: „Wichtige Gründe für eine Ausnahme vom Erfordernis des Zusammenwohnens können insbesondere durch berufliche Verpflichtungen oder durch eine vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme entstehen.“

Schliesslich sei darauf verwiesen, dass sämtliche Bestimmungen zum Familiennachzug auch für eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare gelten.



4. Aufenthaltsregelung bei vorübergehender Trennung

Eine vorübergehende Trennung im Sinne von Art. 49 AuG und Art. 76 VZAE bedeutet, wie erwähnt, nicht den Verlust der Aufenthaltsbewilligung. Wird beispielsweise ein Ehepartner aus der gemeinsamen Wohnung weggewiesen (gemäss § 13a Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, SRL 200) oder erfolgt ein vorübergehender Aufenthalt ausserhalb der ehelichen Wohnung (beispielsweise im Frauenhaus oder in der Wohnung von Eltern, Freunden oder Bekannten), bleibt die Aufenthaltsbewilligung gültig oder kann verlängert werden, sofern die Aussicht auf Wiederaufnahme der Ehe- oder Familiengemeinschaft besteht.

Mit „vorübergehend“ sind kurze Fristen gemeint. Sicher kann es sich dabei nicht um ein Jahr handeln. Ein Aufenthalt im Frauenhaus kann sich aber bald einmal auf mehrere Monate erstrecken, wenn die familiäre Situation nicht geklärt werden kann. Die Definition von „vorübergehend“ liegt im Ermessen der Behörden.

5. Aufenthaltsregelung bei Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft

Wie oben erwähnt ist das Zusammenwohnen oder das Bestehen der Ehe- oder Familiengemeinschaft eine Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für die ausländische Ehegattin oder den ausländischen Ehegatten (Art. 42 – 44 AuG). Bei einer Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft ist Folgendes zu beachten:

- Personen, welchen die Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 42 AuG (Ehe mit Schweizer/Schweizerin) und Art. 43 AuG (Ehe mit einer Person mit Niederlassungsbewilligung) erteilt wurde, **haben Anspruch auf Verlängerung** der Aufenthaltsbewilligung, wenn eine Voraussetzung von Art. 50 AuG erfüllt ist.
- Personen, welchen gestützt auf Art. 44 AuG (Ehe mit einer Person mit Aufenthaltsbewilligung) eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, haben auch bei Erfüllung der Voraussetzungen **keinen Anspruch auf Verlängerung** der Aufenthaltsbewilligung. Diese kann jedoch verlängert werden. Hier liegt die Entscheidung im Ermessen der Behörden.

Die Voraussetzungen für die Verlängerung lauten gemäss Art. 50 Abs. 1 AuG wie folgt:

- a) Wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht; **oder**
- b) Wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen.

5.1 Wichtige persönliche Gründe – Weisung Bundesamt für Migration

In der Weisung 6 „Familiennachzug“ des Bundesamts für Migration vom 01.07.2013 werden die „wichtigen Gründe“ von Art. 50 Abs. 1 Buchstabe b AuG und Art. 77 VZAE wie folgt erläutert:

Wichtige Gründe können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer Häuslicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (Art. 50 Abs. 2 AuG). Dabei ist nicht erforderlich, dass diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. Alle können für sich – nach den Umständen und ihrer Schwere – einen wichtigen persönlichen Grund bilden. Die Gründe, die den weiteren Aufenthalt in der Schweiz rechtfertigen vermögen, sind zudem nicht abschliessend aufgelistet. Den Behörden verbleibt somit ein gewisser Beurteilungsspielraum (vgl. BGE 136 II 1). So können auch die in Art. 31 Abs. 1 VZAE (schwerwiegender persönlicher Härtefall) erwähnten Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle spielen, selbst wenn sie einzeln betrachtet keinen Härtefall zu begründen vermögen. Ein weiterer Aufenthalt in der Schweiz kann sich etwa auch dann als erforderlich erweisen, wenn der in der Schweiz lebende Ehepartner verstorben ist oder wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, zu denen eine enge Beziehung besteht und die in der Schweiz gut integriert sind. Zu berücksichtigen sind stets auch die Umstände, die zur Auflösung der Gemeinschaft geführt haben. Es dürfen sich keine Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch ergeben.

Wird das Vorliegen Häuslicher Gewalt geltend gemacht, ist erforderlich, dass diese eine **gewisse Intensität** aufweist. Dies ist der Fall, wenn die im Familiennachzug zugelassene Person durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr die Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann (BGE 2C_554/2009 E. 2.1). Die zuständigen Behörden können entsprechende Nachweise verlangen (Art. 77 Abs. 5 und 6 VZAE). Bei ehelicher Gewalt sind die Umstände des Einzelfalls auch bei einem kurzen Voraufenthalt genau zu prüfen. Dabei sind die persönlichen Interessen des Opfers an einem weiteren Verbleib in der Schweiz gebührend zu berücksichtigen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die anerkannte Opfer-eigenschaft eine genügende Grundlage für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung darstellt.

5.2 Definition „gewisse Intensität“ ehelicher Gewalt

In der Auslegung von Art. 50 Abs. 2 AuG hat das Bundesgericht (BGE 136 II 1 E. 5.3) eine Bedingung formuliert, wonach „eheliche Gewalt“ eine gewisse Intensität aufweisen muss, um als wichtiger persönlicher Grund zu gelten. In der Praxis ist es schwierig zu bestimmen, ab wann die eheliche Gewalt eine „gewisse Intensität“ erreicht hat.

Es liegen dazu bereits mehrere Bundesgerichtsentscheide vor, welche Hinweise geben. Die Thematik kann auch eingegrenzt werden indem feststeht, wo die Intensität **nicht** genügend ausgewiesen ist.

Die Voraussetzung der „gewissen Intensität“ ist erfüllt, wenn:

- Die Intensität der ausgeübten Gewalt das Opfer in seiner Persönlichkeit ernstlich gefährdet und eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann (BGE 2C_554/2009 E. 2.1).
- Das gemeinsame Leben die physische und psychische Integrität des Opfers schwer beeinträchtigt (BGE 2C_155/2011 E. 4.3).

Hinweis auf die genügende „gewisse Intensität“:

- Gewaltanwendung und Demütigung über einen längeren Zeitraum, schlafen in einem kleinen Zimmer ohne Heizung, etc. (BGE 2C_221/2011 E. 3.2).

Nicht genügende „gewisse Intensität“:

- Gelegentliches Anschreien des Opfers während eines Konflikts oder eine einzige Ohrfeige (BGE 2C_155/2011 E. 4.3).
- Einmalige tätliche Auseinandersetzung, in dessen Folge das Opfer in psychischem Ausnahmezustand und mit mehreren Kratzspuren im Gesicht einen Arzt aufsuchte, zumal anschliessend eine Wiederannäherung der Eheleute stattfand (BGE 2C_690/2010 E. 3.2).
- Einmaliger „Rauswurf“ aus der Wohnung ohne anhaltende körperliche oder psychische Schäden (BGE 2C_358/2009 E. 5.2).
- Der Ehebruch des Ehegatten (BGE 2C_475/2010 E. 4.3).

Zu beachten:

Eheliche oder Häusliche Gewalt umfasst physische, sexuelle und psychische Gewalt. Einzelne Tätlichkeiten erfüllen die Voraussetzung "gewisse Intensität" der Gewalt nicht.



6. Vorgehen - Aufenthaltsbewilligung bei Häuslicher Gewalt

6.1. Information an das Amt für Migration

Die Polizei informiert das Amt für Migration laufend mittels Rapport über Interventionen im Bereich Häusliche Gewalt, wenn die gewaltausübende Person Ausländer oder Ausländerin ist. **Weiter können die Opferberatungsstelle, das Frauenhaus oder weitere spezialisierte Fachstellen das Amt für Migration über Vorfälle Häuslicher Gewalt informieren**, wenn die gewaltausübende Person Ausländer oder Ausländerin ist.

Mit deren Einverständnis können auch Informationen über Vorfälle Häuslicher Gewalt weitergeleitet werden, wenn die gewaltbetroffene Person Ausländerin oder Ausländer ist. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die ausländische Person mit einem Schweizer oder einer Schweizerin verheiratet ist, da in diesen Fällen das Amt für Migration nicht durch die Polizei informiert wird.

6.2 Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bei Häuslicher Gewalt

Bei vorübergehender Trennung:

- Es empfiehlt sich, auch bei vorübergehender Trennung das Amt für Migration zu informieren. Das erleichtert bei einer allfälligen späteren Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft die Beurteilung der „gewissen Intensität“ der Häuslichen Gewalt sowie der Dauer der ehelichen Gemeinschaft.
- Die Gültigkeit der Aufenthaltsbewilligung wird bei vorübergehender Trennung nicht tangiert. Ein Gesuch um Verlängerung ist erst bei Ablauf der ordentlichen Frist notwendig.

Bei Auflösung der Ehe vor Ablauf von drei Jahren Ehegemeinschaft:

- Information an das Amt für Migration, sobald eine Trennung mit der Absicht auf definitive Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft erfolgt.
- Zum Zeitpunkt der Bewilligungserneuerung beim Amt für Migration ein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einreichen, mit Hinweis auf die häusliche Gewalt (Art. 50 Abs. 2 AuG), die Härtefallkriterien gemäss Art. 31 VZAE oder andere wichtige Gründe wie z.B. gemeinsame Kinder oder Zwangsheirat.
- Dem Gesuch Dokumente beilegen, welche die Häusliche Gewalt belegen.

Bei Auflösung der Ehe nach Ablauf von drei Jahren Ehegemeinschaft:

- Information an das Amt für Migration, sobald eine Trennung mit der Absicht auf definitive Auflösung der Ehe- oder Familiengemeinschaft erfolgt.
- Zum Zeitpunkt der Bewilligungserneuerung beim Amt für Migration ein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einreichen mit Hinweis auf > drei Jahre Ehe- oder Familiengemeinschaft in der Schweiz und erfolgreiche Integration, **oder** > häusliche Gewalt gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG, Härtefallkriterien gemäss Art. 31 VZAE.

Als Dokumente, welche die Häusliche Gewalt belegen, gelten insbesondere:

- Arztzeugnisse;
- Hinweise und Auskünfte spezialisierter Fachstellen wie beispielsweise Opferberatungsstellen oder Frauenhäuser;
- Polizeirapporte;
- Strafanzeigen;
- Massnahmen im Sinne von Art. 28b des Zivilgesetzbuches wie Kontaktverbot, Fernhaltegebot oder Wegweisung;
- entsprechende strafrechtliche Verurteilungen.



7. Beurteilung des Gesuchs durch das Amt für Migration

7.1 Gesuch um Aufenthaltsbewilligung vor Ablauf von drei Jahren Ehe- oder Familiengemeinschaft

Gesuchsprüfung durch das Amt für Migration, allenfalls Einholen von zusätzlichen Informationen:

Prüfung der wichtigen persönlichen Gründe gemäss Art. 50 Abs 2 AuG, Teilbereich **Opfer ehelicher Gewalt**.



Kann die Häusliche Gewalt glaubhaft gemacht werden und wird die "gewisse Intensität" Häuslicher Gewalt als **genügend** beurteilt (vgl. Punkt 5.2):



Kann Häusliche Gewalt nicht glaubhaft gemacht werden oder ist die "gewisse Intensität" **nicht genügend**:



Prüfung der wichtigen persönlichen Gründe nach Art. 50 Abs. 2 AuG, Teilbereich **Zwangsheirat bzw. Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland**, ev. auch unter Bezug der Härtefallkriterien gemäss Art. 31 VZAE und der Umstände der Auflösung der Gemeinschaft. Wird das Vorliegen einer Zwangsheirat bzw. die Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland bejaht:

Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung

Dabei wird geprüft, ob der gewaltbetroffenen Person eine Rückkehr in ihr Herkunftsland unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte der Wiedereingliederung (gesellschaftliche, berufliche, familiäre Situation etc.) zugemutet werden kann. Die Härtefallkriterien von Art. 31 VZAE können bei dieser Beurteilung ebenfalls eine Rolle spielen.



Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung



Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Werden die geltend gemachten wichtigen persönlichen Gründe gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG (eheliche Gewalt, Zwangsheirat, Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung) als **nicht** gegeben beurteilt:



Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Dabei grundsätzlich zu beachten:

Ausländische Ehegattinnen und Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern oder Niedergelassenen haben **Anspruch** auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung.

Ausländischen Ehegattinnen und Ehegatten von Personen mit Aufenthaltsbewilligung hingegen **kann** die Aufenthaltsbewilligung verlängert werden. Die Bewilligungsverlängerung liegt damit im Ermessen der Behörden.

Rechtsweg bei Nichtverlängerung:

- Möglichkeit beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eine Beschwerde einzureichen;
- Wird die Beschwerde vom Justiz- und Sicherheitsdepartement abgewiesen, Möglichkeit beim Verwaltungsgericht eine Beschwerde einzureichen;
- Wird die Beschwerde vom Verwaltungsgericht abgewiesen, Möglichkeit beim Bundesgericht eine Beschwerde einzureichen.

Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erfolgt immer unter Vorbehalt der Zustimmung des Bundesamts für Migration (BFM), dies bis zu einer Dauer der ehelichen Gemeinschaft von 5 Jahren. In der Regel bestätigt das BFM den positiven Antrag des Kantons.

Achtung:

Widerrufsgründe

Liegen Widerrufsgründe nach Art. 62 AuG (betrifft die Aufenthaltsbewilligung) oder 63 AuG (betrifft die Niederlassungsbewilligung) vor, kann die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung auch bei Vorliegen der Opfereigenschaft, einer Zwangsheirat oder einer Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland verweigert werden.

Widerrufsgründe nach Art 62 AuG:

Falsche Angaben, längerfristige Freiheitsstrafe (mind. 1 Jahr), Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Sozialhilfeabhängigkeit.

Widerrufsgründe nach Art. 63 AuG:

Praktisch gleich wie nach Art. 62 AuG, nur muss die Sozialhilfeabhängigkeit hier dauerhaft und in erheblichem Mass vorliegen. Die Hürde für die Erfüllung dieses Widerrufsgrundes ist also höher.

7.2 Gesuch Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf von drei Jahren Ehe- oder Familiengemeinschaft

Gesuchsprüfung durch das Amt für Migration, allenfalls Einholen von zusätzlichen Informationen:

Prüfung der **Dauer** der Ehe- oder Familiengemeinschaft und Prüfung der Integration:



Beträgt die Dauer der Ehe- oder Familiengemeinschaft mindestens **drei Jahre** und wird die **Integration als erfolgreich** beurteilt:

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung



Beträgt die Dauer der Ehe- oder Familiengemeinschaft mindestens **drei Jahre** und wird die **Integration nicht als erfolgreich** beurteilt



Prüfung der wichtigen persönlichen Gründe gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG, Teilbereich **Opfer ehelicher Gewalt**.



Kann die Häusliche Gewalt glaubhaft gemacht werden und wird die „**gewisse Intensität**“ Häuslicher Gewalt als genügend beurteilt (vgl. Punkt 5.2):



Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Definition erfolgreiche Integration: Kenntnisse der deutschen Sprache, Wille zur Teilnahme am öffentlichen Leben oder am Erwerb von Bildung, grundsätzliche Bereitschaft zur wirtschaftlichen Integration bzw. zur Bestreitung des Lebensunterhalts, grundsätzlich straffreies Verhalten.

Beträgt die Dauer der Ehe- oder Familiengemeinschaft mindestens drei Jahre und können **weder die erfolgreiche Integration noch die Häusliche Gewalt** glaubhaft gemacht werden bzw. ist die „gewisse Intensität“ nicht genügend:
Prüfung der wichtigen persönlichen Gründe nach Art. 50 Abs. 2 AuG, Teilbereich **Zwangsheirat bzw. Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland**, ev. auch unter Beizug der Härtefallkriterien gemäss Art. 31 VZAE und der Umstände der Auflösung der Gemeinschaft.



Wird das Vorliegen einer Zwangsheirat bzw. die Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland bejaht:



Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Wird nach Ablauf einer Dauer der Ehe- oder Familiengemeinschaft von mindestens drei Jahren die Integration nicht als erfolgreich beurteilt und werden die geltend gemachten wichtigen persönlichen Gründe gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG (eheliche Gewalt, Zwangsheirat, Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung) als nicht gegeben erachtet:



Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung

Dabei grundsätzlich zu beachten:

Ausländische Ehegattinnen und Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern oder Niedergelassenen, **haben Anspruch** auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung bei Erfüllung der erwähnten Kriterien.

Ausländischen Ehegattinnen und Ehegatten von Personen mit Aufenthaltsbewilligung hingegen **kann** die Aufenthaltsbewilligung bei Erfüllung der erwähnten Kriterien verlängert werden. Die Bewilligungsverlängerung liegt damit im Ermessen der Behörden.

Widerrufsgründe

können auch hier bei Erfüllung der Voraussetzungen zu einer Nichtverlängerung führen.

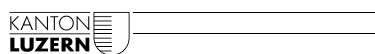
Rechtsweg bei Nichtverlängerung:

- Möglichkeit beim Justiz- und Sicherheitsdepartement eine Beschwerde einzureichen;
- Wird die Beschwerde vom Justiz- und Sicherheitsdepartement abgewiesen, Möglichkeit beim Verwaltungsgericht eine Beschwerde einzureichen;
- Wird die Beschwerde vom Verwaltungsgericht abgewiesen, Möglichkeit beim Bundesgericht eine Beschwerde einzureichen.

8. Zuständige Stelle

Amt für Migration
Erika Bucher
041 228 60 08
erika.bucher2@lu.ch

Kontakt



Justiz- und Sicherheitsdepartement
LüP – Koordination Gewaltprävention
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 29
Telefax 041 228 67 27
gewaltpraevention@lu.ch
gewaltpraevention.lu.ch

Luzern, Oktober 2013

PDF unter: www.gewaltpraevention.lu.ch